

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mildenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

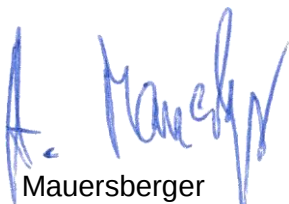
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 197,00 | Prozent |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 405,00 | Prozent |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390,00 | Prozent |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Mildenau in der Fassung vom 07.11.2024 außer Kraft.

Gemeinde Mildenau, den 11.04.2025


Mauersberger
Bürgermeister



(Siegel)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

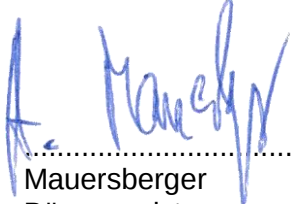
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10.04.2025.

Gemeinde Mildenaу, den 11.04.2025


.....
Mauersberger
Bürgermeister



(Siegel)

online abrufbar unter:

<https://www.mildenaу.de/verwaltung-politik/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>